

Vereinbarung über die Einräumung von Leitungsrechten für Telekommunikation und Grundbenutzung

Grundeigentümer:in		
Grundbuch	Grundstück Nummer	Einlagezahl
Gebäudeadresse des betreffenden Grundstücks – Straße, Postleitzahl, Ort		
Anschrift des:der Grundstückseigentümer:s – Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Ort		

Art der Anlage		
<input type="checkbox"/> Errichtung eines LWL Kabelverteiler	<input type="checkbox"/> LWL Leitungslegung	<input type="checkbox"/> LWL Parzellenquerverbindung
Sonstiges		

Beschreibung der Anlage	
<input type="checkbox"/> laut beiliegendem Lageplan	<input type="checkbox"/> laut folgender Skizze bzw. Beschreibung

Der/Die Grundeigentümer:in erklärt ausdrücklich, Bau, Bestand, Umlegung und Betrieb der gegenständlichen Telekom-Leitungsanlage durch die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG bzw. deren Rechtsnachfolger gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Telekommunikationsnetz der IKB AG auf dem o. a. Grundstück zu gestatten und diese Rechte und Pflichten auf seinen/ihre Rechtsnachfolger:in zu übertragen. Die Inanspruchnahme des Leitungsrechtes für die Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß Telekommunikationsgesetz wird zugestimmt.

Allgemeine Informationen

1. Der/Die EIGENTÜMER:IN räumt der IKB für die Dauer des Bestandes des Kommunikationsnetzes der IKB und im Umfang des § 52 Abs. 1 TKG 2021 das Recht ein, Kommunikationslinien auf der LIEGENSCHAFT und in den darauf befindlichen Baulichkeiten zu errichten und zu erhalten, Leitungsstützpunkte, Vermittlungseinrichtungen und sonstige Leitungsobjekte sowie anderes Zubehör anzubringen, Kabelleitungen in Gebäude und sonstige Baulichkeiten auf der LIEGENSCHAFT einzuführen, zu diesen zuzuführen und in diesen zu führen sowie die aufgrund dieses Rechtes errichteten und angebrachten Anlagen zu betreiben. Insbesondere ist die IKB berechtigt, die Liegenschaft und die darauf befindlichen Gebäude zur Vornahme von Bau-, Kontroll- und Wartungsarbeiten durch von ihr beauftragte Personen zu betreten.
2. Die IKB wird von ihrem Recht nur mit tunlichster Schonung der LIEGENSCHAFT und mit Rücksichtnahme auf bestehende Anlagen Gebrauch machen. Insbesondere wird die IKB während der Ausführung der Arbeiten tunlichst und auf eigene Kosten für die Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der LIEGENSCHAFT sorgen und diese nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder in den vor Beginn der Arbeiten vorgefundenen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Leitungsführung und Installationen haben im Einvernehmen mit dem/der EIGENTÜMER:IN zu erfolgen.
3. Sollte eine Verlegung der Installation infolge eines Bauvorhabens des EIGENTÜMERS bzw. der EIGENTÜMER:IN notwendig sein, so verpflichtet sich die IKB, eine solche Verlegung auf eigene Kosten durchzuführen. Der/Die EIGENTÜMER:IN wird der IKB einen derartigen Verlegungswunsch rechtzeitig mitteilen und kostenlos eine anderweitige Installation der Anlagen der IKB ermöglichen.
4. Die IKB verpflichtet sich, einen Schaden an der LIEGENSCHAFT, der durch Ausübung des mit dieser Vereinbarung eingeräumten Rechtes verursacht wird, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
5. Der/Die EIGENTÜMER:IN und die IKB haben diese Vereinbarung auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger:innen zu übertragen.
6. Die von der IKB in Ausübung dieses Rechts auf der LIEGENSCHAFT errichteten Anlagen und deren einzelne Teile stehen im Eigentum der IKB und stehen dieser zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung.
7. Die gegenständliche Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Innsbruck.

Ort, Datum

Unterschrift/firmenmäßige Fertigung